

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Düsseldorf — Deutschland) — Helm Düngemittel GmbH/Hauptzollamt Krefeld

(Rechtssache C-613/12) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Zollunion und Gemeinsamer Zolltarif — Europa — Mittelmeer-Abkommen mit Ägypten — Art. 20 des Protokolls Nr. 4 — Ursprungsnachweis — Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 — Ersatzwarenverkehrsbescheinigung EUR.1, die zu einem Zeitpunkt ausgestellt wird, zu dem sich die Ware nicht mehr unter der Überwachung der ausstellenden Zollstelle befindet — Weigerung, die Präferenzregelung anzuwenden)

(2014/C 93/23)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Finanzgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin Helm Düngemittel GmbH

Beklagter: Hauptzollamt Krefeld

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Finanzgericht Düsseldorf — Auslegung von Art. 20 des Protokolls Nr. 4 zum Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits (ABl. 2004, L 304, S. 39) in der durch den Beschluss Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Ägypten vom 17. Februar 2006 (ABl. L 73, S. 1) geänderten Fassung — Ersatzverkehrsbescheinigung, die nachträglich zu einem Zeitpunkt ausgestellt wird, zu dem sich die Ware nicht mehr unter der Überwachung der ausstellenden Zollstelle befindet

Tenor

1. Das am 25. Juni 2001 in Luxemburg unterzeichnete und mit dem Beschluss 2004/635/EG des Rates vom 21. April 2004 genehmigte Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits ist dahin auszulegen, dass der ägyptische Ursprung einer Ware im Sinne der mit diesem Abkommen eingeführten Zollpräferenzregelung auch dann nachgewiesen werden kann, wenn die Ware bei ihrer Ankunft in einem ersten Mitgliedstaat für die Versendung eines Teils davon in einen zweiten Mitgliedstaat geteilt worden ist und die Ersatzwarenverkehrsbescheinigung EUR.1, die von den Zollbehörden des ersten Mitgliedstaats für den in den zweiten Mitgliedstaat versandten Teil der Ware ausgestellt worden ist, nicht die Voraussetzungen erfüllt, die in Art. 20 des Protokolls Nr. 4 zu diesem Abkommen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnis-

se“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in der durch den Beschluss Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Ägypten vom 17. Februar 2006 geänderten Fassung für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung vorgesehen sind.

2. Die Erbringung eines solchen Nachweises setzt jedoch voraus, dass der präferenzielle Ursprung der ursprünglich aus Ägypten eingeführten Ware mittels einer von den ägyptischen Zollbehörden gemäß dem Protokoll Nr. 4 ausgestellten Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 festgestellt wird und der Importeur nachweist, dass der in diesem ersten Mitgliedstaat abgeteilte und in den zweiten Mitgliedstaat versandte Teil der Ware einem Teil der Ware entspricht, die aus Ägypten in den ersten Mitgliedstaat eingeführt worden ist. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen im Ausgangsverfahren erfüllt sind.

⁽¹⁾ ABl. C 101 vom 6.4.2003.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 6. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Frankreich) — Directeur général des douanes et droits indirects, Chef de l'agence de la direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières/Humeau Beaupréau SAS

(Rechtssache C-2/13) ⁽¹⁾

(Gemeinsamer Zolltarif — Tarifierung — Kombinierte Nomenklatur — Kapitel 64 — Einfuhr von für die Herstellung von Schuhen für Sportzwecke notwendigen Teilen — Position 6404 — Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen — Position 6406 — Schuhteile — Allgemeine Vorschrift 2 a für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur — Unvollständige oder unfertige Ware, die die „wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale der vollständigen oder fertigen Ware hat“ — Ware, die „zerlegt oder noch nicht zusammengesetzt gestellt wird“ — Erläuterungen für die Auslegung des Harmonisierten Systems — „Zusammensetzen“, ohne dass die „Teile, die zusammengesetzt werden sollen, bei der Vervollständigung zu einer fertigen Ware einer weiteren Bearbeitung unterzogen werden“)

(2014/C 93/24)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Directeur général des douanes et droits indirects, Chef de l'agence de la direction nationale du renseignement et des enquêtes douanières

Beklagte: Humeau Beaupréau SAS

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation (Frankreich) — Auslegung der Vorschrift 2 a für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur und der Erläuterung VII zum Harmonisierten System — Gemeinsamer Zolltarif — Zolltarifliche Einreihung — Kombinierte Nomenklatur — Fertigungsverfahren von Schuhen — Zusammensetzen oder Bearbeitungsvorgänge zur Vervollständigung der Fertigung

Tenor

Die Allgemeine Vorschrift 2 a für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt geltenden Fassung ist dahin auszulegen, dass ein Schuhoberteil, eine Laufsohle und eine Innensohle als Ware, die noch nicht zusammengesetzt gestellt wird und die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale von Schuhen hat, in die Position 6404 der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, wenn nach der Einfuhr dieser Teile eine Hinterkappe in das Schuhoberteil eingefügt werden muss und die Laufsohle sowie das Schuhoberteil aufgeraut werden müssen, um sie zusammensetzen zu können.

(¹) Abl. C 71 vom 9.3.2013.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 13. Februar 2014 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad –Bulgarien) — Maks Pen EOOD/Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia, vormals Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“ Sofia

(Rechtssache C-18/13) (¹)

(Steuerrecht — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Richtlinie 2006/112/EG — Vorsteuerabzug — Erbrachte Leistungen — Kontrolle — Leistender, der nicht über die erforderlichen Mittel verfügt — Begriff „Steuerhinterziehung“ — Pflicht zur Feststellung der Steuerhinterziehung von Amts wegen — Erfordernis der tatsächlichen Erbringung der Dienstleistung — Pflicht zur Führung hinreichend ausführlicher Aufzeichnungen — Streitsache — Verbot für den Richter, die Steuerhinterziehung als Straftat einzuordnen und die Situation des Klägers zu verschlechtern)

(2014/C 93/25)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Administrativen sad Sofia-grad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Maks Pen EOOD

Beklagter: Direktor na Direksia „Obzhalvane i danachno-osiguritelna praktika“ Sofia, vormals Direktor na Direksia „Obzhalvane i upravlentie na izpalnenieto“ Sofia

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Administrativen sad Sofia-grad — Auslegung der Art. 63, 178 Abs. 1 Buchst. a, 226 Abs. 1 Nr. 6, 242 und 273 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. L 347, S. 1) — Begriff „Steuerbetrug“ — Angabe eines Leistenden in der Rechnung, der nicht über das Personal, die Sachmittel und die Aktiva verfügt, die zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich wären — Fehlen buchmäßiger Nachweise — Ausstellung unechter Dokumente als Beweis für das Erbringen der Dienstleistung — Pflicht des nationalen Gerichts, das Vorliegen eines Steuerbetrugs von Amts wegen festzustellen — Tatsächliche Erbringung einer Dienstleistung als Voraussetzung des Rechts auf Vorsteuerabzug — Erfordernis der Beachtung der internationalen Rechnungslegungsstandards, um den Anforderungen an das Führen so ausführlicher Aufzeichnungen zu genügen, dass die Kontrolle des Rechts auf Vorsteuerabzug ermöglicht wird — Etwaiges Erfordernis, auf den Rechnungen Angaben über das tatsächliche Erbringen der Dienstleistung zu machen — Nationale Rechtsvorschriften, nach denen eine Dienstleistung als zu dem Zeitpunkt erbracht gilt, zu dem die Voraussetzungen für die Anerkennung der Erträge aus ihr gemäß dem anwendbaren Recht entstanden sind

Tenor

1. Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist in dem Sinne auszulegen, dass sie ausschließt, dass ein Steuerpflichtiger die Mehrwertsteuer abzieht, die in den von einem Leistenden ausgestellten Rechnungen ausgewiesen ist, wenn die Leistung zwar erbracht worden ist, sich aber herausstellt, dass sie nicht tatsächlich von diesem Leistenden oder seinem Subunternehmer bewirkt worden ist, insbesondere weil diese nicht über das erforderliche Personal sowie die erforderlichen Sachmittel und Vermögenswerte verfügten, die Kosten ihrer Leistung in ihrer Buchführung nicht dokumentiert wurden oder die Unterschrift der Personen, die bestimmte Dokumente als Leistende unterzeichnet haben, sich als falsch erwiesen hat, sofern zwei Voraussetzungen erfüllt sind, nämlich diese Umstände den Tatbestand eines betrügerischen Verhaltens erfüllen und aufgrund der von den Steuerbehörden beigebrachten objektiven Umstände feststeht, dass der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass der zur Begründung des Abzugsrechts geltend gemachte Umsatz in diesen Betrug einbezogen war, was zu prüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.
2. Wenn die nationalen Gerichte verpflichtet oder berechtigt sind, die rechtlichen Gesichtspunkte, die sich aus einer zwingenden Regel des nationalen Rechts ergeben, von Amts wegen aufzugreifen, müssen sie dies mit Bezug auf eine zwingende Regel des Unionsrechts wie diejenige tun, die von den nationalen Behörden und Gerichten verlangt, den Vorteil des Rechts auf Vorsteuerabzug zu versagen, wenn aufgrund objektiver Umstände feststeht, dass dieses Recht in betrügerischer Weise oder missbräuchlich geltend gemacht wird. Bei der Prüfung des betrügerischen oder missbräuchlichen Charakters der Geltendmachung des Abzugsrechts haben diese Gerichte das nationale Recht so weit wie möglich anhand des Wortlauts und